

Geschäftsordnung
der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG)
des Landkreises Dahme-Spreewald

Präambel

Im Rahmen des Psychiatrieplans des Landkreises Dahme-Spreewald vom 01.04.2009 (Seite 14, Punkt 1.5.) sowie des §7 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes (BbgPsychKG) vom 05.05.2009 wurden zur Kooperation, Koordination und Vernetzung psychiatrischer Hilfen wahrzunehmende Vorgaben geschaffen. Diese Regelung dient dazu, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die koordinierende und steuernde Aufgabe in der Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Personen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich sicherstellen. Sie dürfen dazu einen Psychiatriekoordinator berufen.

Ebenso können die an der Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen Beteiligten eine Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft für das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt bilden und haben gleichfalls ein Anrecht auf Mitgliedschaft in dieser PSAG.

Die PSAG soll auf die Zusammenarbeit aller an der Versorgung psychisch kranker und behinderter Menschen innerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt hinwirken. Demzufolge wird die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Personen, Behörden, Institutionen und Verbänden angestrebt.

Es ist weiterhin die Schaffung einer Geschäftsordnung, in der das Verfahren zur Meinungsbildung des Gremiums geregelt ist, vorgegeben. Von den zuständigen Behörden ist bei Planungen und Entscheidungen für eine gemeindenahe und bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung das Votum der PSAG zu hören. Im Landkreis Dahme-Spreewald (LDS) haben sich auf dieser Grundlage fünf Arbeitsgruppen der PSAG gebildet. Die Leitung der PSAG hat der Psychiatriekoordinator des Landkreises. Mitglieder der PSAG sind die Sprecher und stellvertretenden Sprecher der einzelnen Arbeitsgruppen sowie pro Arbeitsgruppe ein Betroffenen- und Angehörigenvertreter. Zu den Hauptaufgaben des Psychiatriekoordinators gehören die Geschäftsführung und die Organisation der PSAG.

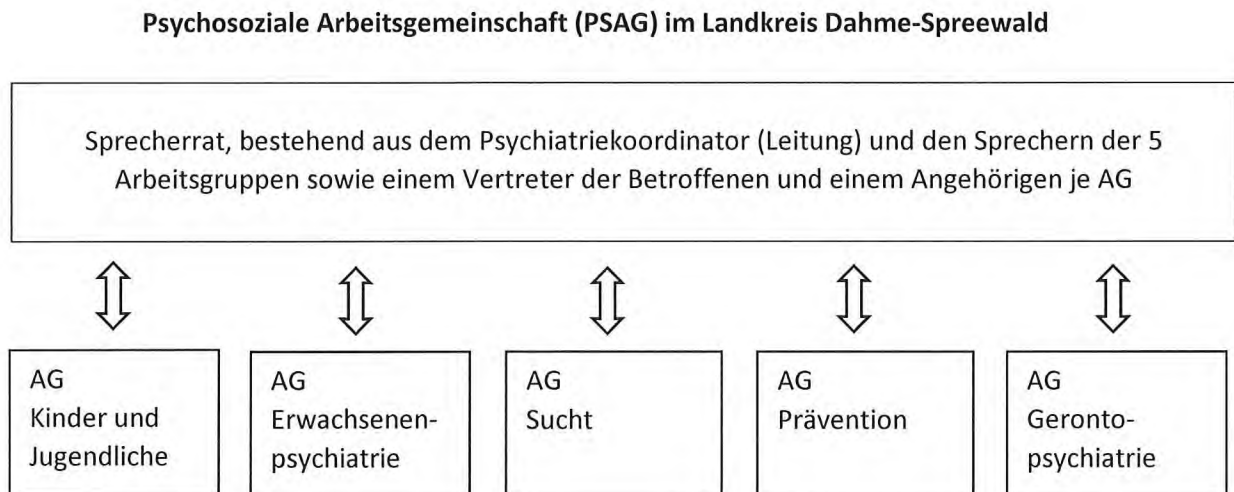
Die Basis für die Schaffung und Weiterentwicklung der gemeindepsychiatrischen Versorgungsstrukturen im Landkreis ist durch die Arbeit der Arbeitsgruppen unter dem Dach der PSAG gelegt. Für Bürger und Fachleute sind aus der Arbeit Informationsmaterialien hervorgegangen, die u.a. Hilfe und Angebote zu bestimmten Themen bieten.

Aus Gründen der Vereinfachung wird in vorliegender Geschäftsordnung an einigen Stellen das generische Maskulinum verwendet. Weibliche Personengruppen sind dabei ausdrücklich in den Personenkreis eingeschlossen.

1. Name

Die gesamte Arbeitsgemeinschaft führt den Namen PSAG und teilt sich in fünf Arbeitsgruppen auf, siehe Punkt 10.

Folgende Grafik (teilweise entnommen aus dem Psychiatrieplan Landkreis Dahme-Spreewald vom 01.04.2009) verdeutlicht die Struktur der PSAG, präzisiert die namentlichen Bezeichnungen und verweist auf die Beziehung zu Behörden und politischen Entscheidungsgremien:



2. Gesetzliche Grundlagen

§ 7 BrbPsychKG (Brandenburgisches-Psychisch-Kranken-Gesetz vom 05.05.2009:
Psychiatriekoordination und psychosoziale Arbeitsgemeinschaften (PSAGs))

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen die Wahrnehmung der koordinierenden und steuernden Aufgaben in der Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Personen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich sicher. Sie können dazu einen Psychiatriekoordinator berufen.

(2) Die an der Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen nach § 6 Abs. 3 und 4 Beteiligten können eine psychosoziale Arbeitsgemeinschaft für das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt bilden. Alle an der Versorgung Beteiligten haben ein Anrecht auf Mitgliedschaft in der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft.

(3) Die psychosoziale Arbeitsgemeinschaft wirkt auf eine Zusammenarbeit aller an der Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen innerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beteiligten Personen, Behörden, Institutionen und Verbände hin.

(4) Die psychosoziale Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch das Verfahren zur Meinungsbildung des Gremiums geregelt ist. Ihr Votum ist von den zuständigen Behörden bei Planungen und Entscheidungen für eine gemeindenahe und bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung zu hören.

3. Zweck, Ziel und Aufgaben

Ziel der PSAG ist die bedarfsgerechte Versorgung psychisch kranker Menschen im Landkreis Dahme-Spreewald im Sinne einer gemeindenahen und ganzheitlichen Hilfe.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben, die im Dialog zu bearbeiten sind:

- Förderung der Kooperationsbeziehungen zwischen Diensten, Einrichtungen und Personen, die an der Versorgung psychisch kranker Menschen beteiligt sind
- Mitarbeit bei der Bestandsaufnahme von Versorgungsangeboten und deren regelmäßige Aktualisierung
- Mitwirkung bei der Koordinierung der Versorgungsangebote für psychisch kranke Menschen
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Konzepten zur psychosozialen Versorgung im Landkreis Dahme-Spreewald
- Mitwirkung bei der Entwicklung eines sicherstellenden und personenzentrierten psychiatrischen Hilfesystems innerhalb einer kommunalen Gebietskörperschaft (gemeindepsychiatrischer Verbund)
- Informations- und Erfahrungsaustausch
- Öffentlichkeitsarbeit
- Information pol. Gremien in Form fachlicher Beratungen und Abgabe von Voten, die nach §7 Abs. 4 BbgPsychKG von den zuständigen Behörden bei Planungen und Entscheidungen für eine gemeindenahen und bedarfsgerechten psychosozialen Versorgung anzuhören sind.

4. Rechtsstellung

Die PSAG ist ein Gremium, das sich freiwillig, jedoch verbindlich zusammengeschlossen hat. Sie besteht aus regelmäßig unter Einbeziehung aller o.g. Träger und Einrichtungen tagenden Arbeitsgruppen (siehe Punkt 10) der PSAG im Landkreis Dahme-Spreewald. Die Sprecher, ihre Stellvertreter sowie jeweils ein teilnehmender Betroffener und Angehöriger vertreten die Interessen der einzelnen Arbeitsgruppen in der PSAG im Landkreis Dahme-Spreewald und gegenüber in der psychosozialen Versorgung tätigen Behörden und politischen Gremien.

Die PSAG ist in ihrer Arbeitsweise frei und unterliegt keinerlei Weisungen.

5. Vorsitz

Den Vorsitz der einzelnen PSAG-Arbeitsgruppen haben jeweils ein alle 2 Jahre neu zu wählender Sprecher bzw. dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Arbeitsgruppen-Mitglieder erreicht. Zur Stimmberechtigung s. Pkt. 9. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.

6. Mitglieder

In der PSAG sind Einrichtungen, Dienste, Verwaltung, weitere Behörden, Instanzen, Verbände, sonstige Organisationen sowie die frei praktizierende Berufsgruppe innerhalb der psychosozialen Versorgung vertreten. Ausdrücklich sollen auch Selbsthilfegruppen sowie Interessensgemeinschaften von Betroffenen und Angehörigen vertreten sein.

Der Psychiatriekoordinator organisiert und verantwortet die Vollständigkeit und Aktualität (incl. jährlicher Überprüfung) der Mitgliederliste entspr. § 7 (2) BrbPsychKG, s. 2.

Eine aktuelle Mitgliederliste der einzelnen Arbeitsgruppen wird dem Protokoll einmal jährlich beigelegt.

Außer den Mitgliedern können zu bestimmten Themenkomplexen Gäste eingeladen werden. Die Gäste sind autorisiert mitzuarbeiten und sollen vor jeder Entscheidung Gelegenheiten erhalten, ihr Votum abzugeben. Nichtmitglieder der Arbeitsgruppen können nach Anmeldung zu einzelnen Sitzungen zugelassen werden.

7. Einberufung und Turnus von Sitzungen

Die Einberufung der Arbeitsgruppen-Sitzungen erfolgt unter organisatorischer Leitung des Psychiatriekoordinators nach inhaltlicher Abstimmung mit dem Arbeitsgruppen-Sprecher unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung schriftlich spätestens eine Woche vor der Sitzung. Die Sitzungstermine werden vorab jeweils in der letzten Arbeitsgruppen-Sitzung am Jahresende für das Folgejahr festgelegt und sind insofern allen Arbeitsgruppen-Mitgliedern zu Terminplanungszwecken rechtzeitig bekannt.

Die Sitzungen finden unter der organisatorischen Leitung des Psychiatriekoordinators und der fachlichen Leitung des Sprechers bzw. seines Stellvertreters vierteljährlich statt. Bei dringendem Beratungs- und Handlungsbedarf kann die Arbeitsgruppe auch in kürzeren Zeitabständen zusammenkommen.

Damit die PSAG ihre unter 3. genannten Aufgaben auf Basis der unter 2. genannten gesetzlichen Grundlagen erfüllen kann, ist eine verbindliche regelmäßige Teilnahme aller unter 6. genannten Mitglieder erforderlich. Sollte ein Mitglied verhindert sein, ist deshalb möglichst ein Vertreter des Mitglieds der Einrichtung/Behörde zu entsenden.

8. Protokoll

Von jeder Sitzung ist zeitnah (binnen zwei Wochen) ein Protokoll zu erstellen, welches binnen spätestens vier Wochen nach der Arbeitsgruppen-Sitzung seitens des Psychiatriekoordinators an alle Mitglieder verschickt wird. Das Protokoll beinhaltet die besprochenen Themeninhalte, die gefassten Beschlüsse, Abstimmungsverfahren, Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheitsliste. Die jeweilige Protokollführung obliegt den Arbeitsgruppen-Mitgliedern in alphabetischer Reihenfolge des Trägers.

Werden in der folgenden Arbeitsgruppen-Sitzung keine Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls erhoben, gilt dieses als genehmigt.

Der Psychiatriekoordinator versendet die Protokolle einzelner Arbeitsgruppen zeitnah an die Mitglieder aller Arbeitsgruppen, um den Informationsaustausch und koordinierende Aufgaben für die PSAG zu erleichtern.

9. Stimmrechte und Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt ist je ein Vertreter der in der PSAG vertretenen Träger. Dieser sowie möglichst auch ein Stellvertreter sind verbindlich dem organisatorisch verantwortlichen Psychiatriekoordinator jährlich zu nennen und dem Protokoll bekanntzugeben.

Der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes im Landkreis Dahme-Spreewald ist aufgrund seines Versorgungsauftrags wie alle anderen in der PSAG vertretenen Träger auch stimmberechtigt. Der Psychiatriekoordinator ist ein beratendes, stimmenneutrales Mitglied.

Die Verwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald ist nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern.

10. Untergruppen der PSAG im Landkreis Dahme-Spreewald

Im Landkreis Dahme-Spreewald haben sich fünf Arbeitsgruppen der PSAG gebildet.

- PSAG Erwachsenenpsychiatrie
- PSAG Kinder und Jugendliche
- PSAG Sucht
- PSAG Gerontopsychiatrie
- PSAG Prävention

Die Sprecher der o.g. Arbeitsgruppen kommen mind. einmal jährlich zu einer vom Psychiatriekoordinator organisierten und einberufenen Arbeitsgruppen-Sprechersitzung mit dem Sozialdezernenten des Landkreises Dahme-Spreewald zusammen, um die Ergebnisse der o.g. Arbeitsgruppen auszutauschen, gemeinsame Aufträge aus den Arbeitsgruppen zu formulieren und ihre Aufträge gegenüber politischen und Verwaltungsgremien zu koordinieren.

11. Schlussbemerkung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 12.01.2000.

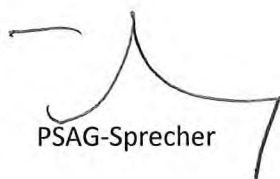
Änderungen der Geschäftsordnung und auch die Auflösung der PSAG-Arbeitsgruppen können durch alle Mitglieder beantragt werden und bedürfen zur Beschlussfassung die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder innerhalb der PSAG-Arbeitsgruppen.

Königs Wusterhausen, den 18.07.2016

Psychiatriekoordinator

PSAG-Arbeitsgruppen

Erwachsenenpsychiatrie


PSAG-Sprecher

stellv. PSAG-Sprecher

Kinder und Jugendliche

PSAG-Sprecher

stellv. PSAG-Sprecher

Sucht


PSAG-Sprecher

stellv. PSAG-Sprecher

Gerontopsychiatrie

PSAG-Sprecher

stellv. PSAG-Sprecher

Prävention

PSAG-Sprecher

stellv. PSAG-Sprecher